

**Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses :
NÖ Bauordnung 2014, NÖ Bautechnikverordnung 2014**

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gem. § 4 Abs.1 Zif.2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 folgende Stellungnahme zu den Entwürfen der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) ab:

I. Allgemein

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** ratifiziert und in Kraft gesetzt. Mit diesem internationalen Vertrag hat sich Österreich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung des Bundes und der Bundesländer sowie die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten. Die Vorgaben und Standards der UN-BRK sind von Bund und Bundesländern somit u.a. durch Gesetze umzusetzen.

Da Österreich auch das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert hat, besteht für Menschen mit Behinderungen auch eine Individualbeschwerde-Möglichkeit an den UN-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Genf.

Jeder Mensch hat ohne Unterschied Anspruch auf Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie gleiche und unveräußerliche Rechte. Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemeingültig und unteilbar. Menschen mit Behinderungen muss deshalb der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierungen garantiert werden.

Behinderungen entstehen aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren. Diese hindern Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft. Die Behinderungsthematik muss daher zu einem festen Bestandteil aller Strategien der nachhaltigen Entwicklung

gemacht werden, um Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bringen. Das ist nur möglich, wenn Menschen mit Behinderungen den vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben. Erfasst werden somit alle Lebensbereiche eines Menschen, von seiner Geburt, über die Schulbildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitswelt, Familienleben, Freizeit- Sport und Kulturaktivitäten bis hin zum Ableben. Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen somit eine Querschnittsmaterie dar – betreffen sämtliche Rechtsbereiche – nicht nur den Sozialbereich, sondern das Schulrecht ebenso wie Arbeitsrecht oder Baurecht.

Art.9 UN-BRK verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Der Bund und die Bundesländer haben somit geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u.a. zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Bund und Bundesländer haben außerdem geeignete Maßnahmen zu treffen, um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen (Art.9/2d UN-BRK).

Art. 19 UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten. Unter anderem müssen gemeindenah

Dienstleistungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und an ihre Bedürfnisse angepasst sein.

Art. 30 UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen u.a. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten haben, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung; ebenso ist der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sicher zu stellen.

Des Weiteren ist vom Bund und den Bundesländern sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich.

NÖ Monitoringausschuss

Das Land NÖ hat bereits einige Schritte in Umsetzung dieser UN-BRK gesetzt – nicht zuletzt durch die Verabschiedung des NÖ Monitoringgesetzes (NÖ MTG), LGBl 9291 am 13. Dezember 2012 im NÖ Landtag.

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) konstituierte sich am 13. November 2013 auf der Grundlage des NÖ Monitoringgesetzes. Er ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Der Monitoringausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ MTG berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit

Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben. Weiters obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von

Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Ziff.2 NÖ MTG).

II. NÖ Baurecht

Die NÖ Bauordnung ist neben der NÖ Bautechnikverordnung das Herzstück des Regelwerks für das Bauwesen in NÖ.

Das NÖ Baurecht muss sicherstellen, dass Bauwerke und Teile von Bauwerken von Menschen sicher und ohne Gefährdung benützt werden können. Im Mittelpunkt stehen somit die Bedürfnisse von Menschen. Kein Mensch gleicht dem anderen und so sind auch die Bedürfnisse unterschiedlich.

Ausgehend von der Gewährleistung der Grundfreiheiten und Menschenrechte im Sinne der UN-BRK soll durch das NÖ Baurecht gewährleistet werden, dass Menschen mit und ohne Behinderungen in gleichem Maße öffentliche Einrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsdienste, Wohnbauten, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Lokale und Geschäfte u.ä. aufsuchen können. Bauliche Anlagen sollen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Entsprechend den Vorgaben der UN-BRK sind die in Begutachtung befindliche NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) auf die Einhaltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen durch den NÖ Monitoringausschuss zu überprüfen.

Als einer der Grundsätze der UN-BRK wird in Art. 3 die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft gefordert.

Das umfasst auch eine Miteinbeziehung von Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen an Begutachtungsverfahren von Normen, die Auswirkungen auf

das Leben von Menschen mit Behinderungen haben. Obwohl der Entwurf der NÖ Bauordnung 2014 und der Bautechnikverordnung 2014 mit der Übernahme der OIB-Richtlinie 4 Bestimmungen enthalten, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft berühren, wurden die Interessensvertretungen nicht in das Begutachtungsverfahren eingebunden.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind in Begutachtungsverfahren von Normen einzubinden, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft berühren.

- Der NÖ Monitoringausschuss begrüßt grundsätzlich die Übernahme der OIB Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit in die NÖ Bautechnikverordnung 2014.

Er stellt jedoch fest, dass die Vorgaben und Ziele der UN-BRK weder in die Entwürfe des Gesetzes- bzw Verordnungstextes noch in die Erläuterungen der NÖ BO 2014 und der BTV 2014 eingeflossen sind: es findet sich kein Hinweis darauf, dass man sich mit den Inhalten der UN-BRK und deren Umsetzung ins Baurecht näher befasst hätte.

Weiters umfasst die Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK nicht nur die räumliche Barrierefreiheit, sondern geht darüber hinaus. Die Vorsehung baulicher und/oder technischer Bestimmungen zB im Zusammenhang mit den Bedürfnissen blinder und gehörloser Menschen ist daher ebenfalls erforderlich.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Die NÖ BO 2014 und die NÖ BTV 2014 sind unter dem Aspekt der UN-BRK zu überarbeiten und es sind entsprechende und geeignete Regelungen vorzusehen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.

- Die demografische Entwicklung in NÖ zeigt deutlich, dass in absehbarer Zeit immer mehr ältere Menschen in NÖ leben werden. Seh- und Hörbehinderungen werden bei älteren Menschen häufiger und eine entsprechende Berücksichtigung der Bedürfnisse bereits bei der Planung ist erforderlich.

Auch räumliche Barrierefreiheit nützt nicht nur Menschen im Rollstuhl, sondern auch Menschen, die beispielsweise einen Beinbruch erleiden, mit einem Kinderwagen unterwegs sind oder altersbedingt Beschwerden bei der Fortbewegung haben. In allen Lebenslagen bringt Barrierefreiheit oder die Möglichkeit einer barrierefreien Adaptierung von Bauwerken positiven Nutzen. Daher ist die Barrierefreiheit bereits bei der Planung zu berücksichtigen, um eventuelle Umbaukosten bei Bedarf möglichst gering zu halten.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Im Bauverfahren ist einer geeigneten Fachkraft Parteistellung für den Bereich Barrierefreiheit einzuräumen (wie zB dem NÖ Umweltanwalt oder der NÖ Tierschutzombudsfrau im entsprechenden Verfahren), um die Barrierefreiheit sicher zustellen.

- In den Entwürfen der Regelungswerke findet sich keine Legaldefinition des Begriffs „Barrierefreiheit“. Eine Definition befindet sich lediglich in der Anlage 7 der OIB-Richtlinien „Begriffsbestimmungen“ in der Fassung der NÖ BTV 2014: „Barrierefrei im Sinne der Anlage 4 „OIB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

In der NÖ BO 2014 werden jedoch unterschiedliche Begriffe verwendet

- „barrierefreie Gestaltung“
- „für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ohne besondere Schwierigkeiten (barrierefrei) zu erreichen“
- „von Menschen mit eingeschränkter Mobilität benutzbar“
- „...leicht erreichbare Einstellräume für Kinderwägen ..“

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Die Aufnahme einer Legaldefinition von „Barrierefreiheit“ in die NÖ BO 2014, der das Verständnis der UN-BRK zugrunde liegt, ist vorzusehen.

Die Entwürfe zur NÖ Bauordnung 2014 und zur NÖ Bautechnikverordnung 2014 sind nicht geschlechtergerecht formuliert.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Die NÖ Bauordnung 2014 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 sind geschlechtergerecht zu formulieren (siehe Leitfaden des Arbeitskreises Gender Mainstreaming „Geschlechtergerechtes Formulieren“: <http://www.noegv.at/bilder/d10/sprachleitfaden.pdf>).

- Der NÖ Monitoringausschuss führt einige Beispiele von Regelungen an, die nicht den Vorgaben und Zielen der UN-BRK entsprechen:

1. NÖ Bauordnung 2014

a. § 46 Abs.1 Zif.1 iVm Abs.2:

„Dienststellen der Gebietskörperschaften mit Parteienverkehr müssen einen Raum haben, der für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ohne besondere Schwierigkeiten (barrierefrei) zu erreichen ist.“

Dienststellen mit Parteienverkehr werden von BürgerInnen aufgesucht und auch von den dort beschäftigten DienstnehmerInnen. Bauwerke und Räume werden von Menschen benützt, gleichgültig ob sie nun als BürgerInnen dieses Bauwerk benützen oder als ArbeitnehmerInnen oder selbständig Erwerbstätige. Es widerspricht der UN-BRK ebenso wie vielen anderen Prinzipien, für eine Personengruppe Barrierefreiheit vorzusehen und für eine andere Personengruppe nicht und diese Personen somit zu Menschen 2.Klasse zu machen.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Es ist sicher zu stellen, dass die gesamte Dienststelle einer Gebietskörperschaft von allen Menschen (BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen) barrierefrei benutzt werden kann.

b. § 46 Abs.1 Zif.2 bis 7 iVm Abs.3:

„Die für Schüler, Patienten, Benützer, Besucher oder Kunden bestimmten Räume in Bauwerken gemäß Abs.1 Zif.2-7 müssen auch von Menschen mit eingeschränkter Mobilität benützt werden können.“

Bauwerke und Räume werden von Menschen benützt, gleichgültig ob sie dies als SchülerInnen, PatientInnen, BenützerInnen oder KundInnen machen oder z.B. als ArbeitnehmerInnen oder selbständig Erwerbstätige. Es widerspricht der UN-BRK ebenso wie vielen anderen Prinzipien, für eine Personengruppe Barrierefreiheit vorzusehen und für eine andere Personengruppe nicht und diese Personen somit zu Menschen 2.Klasse zu machen.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Es ist sicher zu stellen, dass Bauwerke gem. § 46 Abs.1 Zif. 2 bis 7 barrierefrei zu benutzen sind.

c. § 46 Abs. 1 Zif.6 und 7:

Die Regelungen für barrierefreie Gestaltung gelten für Bauwerke/-teile für „größere Menschenansammlungen“ (Zif.6) und für „Banken, Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 750m²“ (Zif.7).

Es widerspricht der UN-BRK, die barrierefreie Gestaltung eines Bauwerkes/-teiles von der Größe einer Menschenmenge oder der Größe eine Verkaufsfläche abhängig zu machen. Öffentlich zugängliche Bauwerke sind barrierefrei zu gestalten.

In den abschließende Bemerkungen zum 1. Bericht Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK (9/2013) empfiehlt der Ausschuss unter Punkt III.B. 24, dass Normen für die Barrierefreiheit von Gebäuden nicht durch Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränkt werden, sondern für alle öffentlichen Einrichtungen gelten sollen.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Es ist sicher zu stellen, dass die in § 46 Abs.1 Zif. 6 und 7 genannten Bauwerke/-teile ohne Berücksichtigung von deren Größe oder Kapazität barrierefrei zu benutzen sind.

d. § 46 Abs.5:

Zubauten (in vertikaler Richtung) und Abänderungen müssen nicht barrierefrei gestaltet werden, wenn dadurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen würden. Um Mehrkosten, die durch einen barrierefreien Zubau oder Abänderungen entstehen, abzufedern, sind Überlegungen für eine Miteinbindung und Anpassung der Wohnbauförderung anzustellen.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: § 46 Abs. 5 ist positiv zu formulieren, es sind die maßgeblichen Vergleichskriterien anzuführen und anzugeben, wann Unverhältnismäßigkeit vorliegt. Zwecks Abfederung eventueller Mehrkosten sind Überlegungen über eine geeignete Art der Wohnbauförderung anzustellen.

e. § 46 Abs.6 Personenaufzüge

Ein nachträglicher Einbau von Personenaufzügen in bestehende Gebäude muss nur dann in barrierefreier Ausführung erfolgen, wenn dies technisch und wirtschaftlich nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: § 46 Abs. 6 ist positiv zu formulieren und es ist klarzustellen, welche Vergleichswerte beim technischen Aufwand und beim wirtschaftlichen Aufwand herangezogen werden; ebenso ist auszuführen, wann Unverhältnismäßigkeit vorliegt.

f. Etappenpläne

Die NÖ BO 2014 sieht keine Regelungen vor, wonach Alt-Bestände hinsichtlich Barrierefreiheit nachjustiert werden müssen.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Es sind angemessene und zeitnahe Etappenpläne für die sukzessive Nachrüstung von nicht-barrierefreien Bauwerken/-teilen zu erstellen.

g. PKW-Stellplätze, Spielplätze, Außenanlagen, Kinderwagenabstellräumen

Der barrierefreie Zugang zu PKW-Stellplätzen, Spielplätzen, Kinderwagenabstellanlagen, Außenanlagen oä. ist nicht geregelt.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Der Zugang zu Nebenräumen und Anlagen (zB Spielplätze, PKW-Abstellanlagen, Außenanlagen, Kinderwagenabstellräume,...) ist barrierefrei zu gestalten.

2. NÖ Bautechnikverordnung 2014

In der NÖ BTV 2014 werden unter Punkt III. Sondervorschriften für bestimmte Bauwerke geregelt. Danach können abweichende bauliche Maßnahmen zulässig sein, wenn vor allem die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Die Zulässigkeit der abweichenden baulichen Maßnahmen entsprechend Punkt III. NÖ BTV 2014 ist nicht nur von der Sicherheit sondern auch von der Barrierefreiheit abhängig zu machen.

OIB- Richtlinie 4 in der Fassung der NÖ BTV 2014

Der NÖ Monitoringausschuss begrüßt grundsätzlich die Übernahme der OIB-Richtlinien in die NÖ Bautechnikverordnung 2014. Jedoch ist es wichtig, dass Barrierefreiheit in ganz Österreich gleich definiert wird, da die UN-BRK in allen Bundesländern gilt und Menschen mit Behinderungen in allen Bundesländern die gleichen Bedürfnisse haben. Eine vollständige Übernahme der OIB-Richtlinien ist daher zu überlegen und anzustreben. Beispielsweise werden insbesondere im

Bereich der Personenaufzüge für Niederösterreich von der OIB- Richtlinie 4 abweichende Regelungen getroffen.

Für Menschen mit Behinderungen ist es unerheblich, ob eine Baulichkeit 1, 2 oder 3 bzw. 4 Geschosse hat – in keinem Fall ist die barrierefreie Zugänglichkeit gewährleistet, wenn nicht durch Aufzüge, Rampen oä. Vorsorge getroffen wird.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Es ist eine vollständige Übernahme der OIB-Richtlinien zu überlegen und anzustreben.

Punkt 2.1.4.

- Für Bauwerke mit Aufenthaltsräumen sind ab 4 oberirdischen Geschossen Personenaufzüge vorzusehen. Die derzeitige Fassung der OIB-Richtlinie 4 sieht Personenaufzüge jedoch ab 3 oberirdischen Geschossen vor.
- Für Garagen ab 4 oberirdischen Geschossen und ab 3 unterirdischen Geschossen sind Personenaufzüge vorzusehen. Die derzeitige Fassung der OIB-Richtlinie 4 sieht Personenaufzüge jedoch ab 3 oberirdischen Geschossen sowie 2 unterirdischen Geschossen vor.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Es ist eine Reduktion der Geschosßanzahl bei Bauwerken und Garagen vorzunehmen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu gewährleisten und diese Bestimmung in die OIB-Richtlinie 4 in der Fassung der NÖ BTV 2014 aufzunehmen.

Punkt 2.1.5.

Bei einer Abänderung oder dem Austausch bestehender Aufzüge sowie einem nachträglichen Einbau können die bestehenden Abmessungen beibehalten werden, sofern die Einhaltung geltender Anforderungen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Die Fassung der OIB- Richtlinie 4 betreffend Austausch bestehender Aufzüge sowie nachträglichen Einbau ist ohne die NÖ Abänderungen beizubehalten.

III. Zusammenfassung der Anregungen des NÖ Monitoringausschusses

Der NÖ Monitoringausschuss regt an:

- Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind in Begutachtungsverfahren von Normen einzubinden, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft berühren.
- Die NÖ BO 2014 und die NÖ BTV 2014 sind unter dem Aspekt der UN-BRK zu überarbeiten und es sind entsprechende Regelungen vorzusehen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.
- Im Bauverfahren ist einer geeigneten Fachkraft Parteistellung für den Bereich Barrierefreiheit einzuräumen (wie zB dem NÖ Umweltanwalt oder der NÖ Tierschutzombudsfrau im entsprechenden Verfahren), um die Barrierefreiheit sicher zustellen.
- Die Aufnahme einer Legaldefinition von „Barrierefreiheit“ in die NÖ BO 2014, der das Verständnis der UN-BRK zugrunde liegt, ist vorzusehen.
- Die NÖ Bauordnung 2014 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 sind geschlechtergerecht zu formulieren (siehe Leitfaden des Arbeitskreises Gender Mainstreaming „Geschlechtergerechtes Formulieren“: <http://www.noe.gv.at/bilder/d10/sprachleitfaden.pdf>).
- Es ist sicher zu stellen, dass die gesamte Dienststelle einer Gebietskörperschaft von allen Menschen (BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen) barrierefrei benutzt werden kann.
- Es ist sicher zu stellen, dass Bauwerke gem. § 46 Abs.1 Zif.2 bis 7 barrierefrei zu benutzen sind.
- Es ist sicher zu stellen, dass die in § 46 Abs.1 Zif. 6 und 7 genannten Bauwerke/-teile ohne Berücksichtigung von deren Größe oder Kapazität barrierefrei zu benutzen sind.
- § 46 Abs. 5 ist positiv zu formulieren, es sind die maßgeblichen Vergleichskriterien anzuführen und anzugeben, wann Unverhältnismäßigkeit vorliegt. Zwecks Abfederung eventueller Mehrkosten sind Überlegungen über eine geeignete Art der Wohnbauförderung anzustellen.
- § 46 Abs. 6 ist positiv zu formulieren und klarzustellen, welche Vergleichswerte beim technischen Aufwand und beim wirtschaftlichen

Aufwand herangezogen werden; ebenso ist auszuführen, wann Unverhältnismäßigkeit vorliegt.

- Es sind angemessene und zeitnahe Etappenpläne für die sukzessive Nachrüstung von nicht-barrierefreien Bauwerken/-teilen zu erstellen.
- Der Zugang zu Nebenräumen und Anlagen (zB Spielplätze, PKW-Abstellanlagen, Außenanlagen, Kinderwagenabstellräume,...) ist barrierefrei zu gestalten.
- Die Zulässigkeit der abweichenden baulichen Maßnahmen entsprechend Punkt III. NÖ BTV 2014 ist nicht nur von der Sicherheit sondern auch von der Barrierefreiheit abhängig zu machen.
- Es ist eine vollständige Übernahme der OIB-Richtlinien zu überlegen und anzustreben.
- Es ist eine Reduktion der Geschoßanzahl bei Bauwerken und Garagen vorzunehmen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu gewährleisten und diese Bestimmung in die OIB-Richtlinie 4 in der Fassung der NÖ BTV 2014 aufzunehmen.
- Die Fassung der OIB- Richtlinie 4 betreffend Austausch bestehender Aufzüge sowie nachträglichen Einbau ist ohne die NÖ Abänderungen beizubehalten.

Der NÖ Monitoringausschuss schließt seiner Stellungnahme folgendes

Schriftstück an:

- Abschließende Bemerkungen zum 1. Bericht Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK
(http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/131219_uebereinkommen_ueber_die_rechte_von_menschen_mit_behinderungen.pdf)